

# **BGer 9C\_559/2017 vom 17. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_559\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_559_2017)

FR: TF 9C\_559/2017 du 17 octobre 2017

IT: TF 9C\_559/2017 del 17 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die von Juni 2013 bis Oktober 2014 bezogene Viertelsrente im Sinne von Art. 25 Abs. 1 erster Satz ATSG (SR 830.1) zu Unrecht ausgerichtet wurde, weil dem Versicherten - wie sich im Nachhinein aufgrund der erwähnten Urteile von kantonalem und Bundesgericht ergab - von Beginn weg keine Invalidenrente zustand. Soweit der Beschwerdegegner geltend macht, eine rückwirkende Leistungsanpassung wegen IV-spezifischer Gesichtspunkte setze eine Meldepflichtverletzung voraus, übersieht er, dass die diesbezüglich einschlägigen Art. 85 Abs. 2 und Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV (SR 831.201) ausschliesslich auf rechtskräftig verfügte Leistungen anwendbar sind. Die Frage nach der Gutgläubigkeit des Beschwerdegegners beim Rentenbezug wäre erst im Falle eines Erlassgesuchs relevant (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz ATSG). Hingegen ist im Folgenden zu prüfen, ob die Vorinstanz die Rückerstattungsforderung zu Recht als verwirkt erachtete.

### **E. 2**

Gemäss Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen ( BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525 mit Hinweisen).

Unter der Wendung "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen, oder mit andern Worten, in welchem sich der Versicherungsträger hätte Rechenschaft geben müssen über Grundsatz, Ausmass und Adressat des Rückforderungsanspruchs ( BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525 mit Hinweisen). Ergibt sich eine Rückforderung, weil das kantonale Versicherungsgericht im Beschwerdeverfahren eine reformatio in peius (vgl. Art. 61 lit. d ATSG ) zulasten der rentenbeziehenden Person vornimmt, beginnt die Verwirkungsfrist bei Eintritt der Rechtskraft dieses Gerichtssentscheids zu laufen (SVR 2015 IV Nr. 4 S. 8, 8C\_316/2014 E. 2; Urteil 9C\_714/2015 vom 29. April 2016 E. 5.4).

### **E. 3**

Nach der unmittelbar hievore zitierten Rechtsprechung fällt der Beginn der Verwirkungsfrist auf das Datum des bundesgerichtlichen Urteils vom 30. Dezember 2015, mit welchem die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verneinung jeglichen Rentenanspruchs abgewiesen wurde. Zuvor wusste die IV-Stelle lediglich, gegen wen sich eine allfällige Rückforderung richten und in welchem Betrag sie gestellt würde. Noch keine definitive Gewissheit hatte

sie hingegen bezüglich der Rückerstattungspflicht als solcher. Wie die hier beschwerdeführende IV-Stelle zutreffend geltend macht, war der Ausgang des seinerzeitigen letztinstanzlichen Verfahrens bis zur Urteilsfällung offen. Nach dem Gesagten erging die streitige Rückforderungsverfügung vom 19. April 2016 innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist. Auf die vom Beschwerdegegner geltend gemachte, aber nicht begründete Verletzung des Vertrauensschutzes ist nicht einzugehen.

Die Beschwerde der IV-Stelle ist begründet.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdegegner als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.